

---

## Neue Strafbestimmungen

Am 1. Oktober 2016 erfuhr das Schweizerische Strafgesetzbuch eine Verschärfung. Werden Leistungen der Sozialversicherung unrechtmässig bezogen, drohen schon bei geringfügigen Verstössen Geld- und/oder Freiheitsstrafen (Art. 148a StGB). Bei Ausländerinnen und Ausländern können solche Verstösse zur Ausschaffung aus der Schweiz führen (Art. 66a StGB).

### Was für Sie wichtig ist

- Die neuen Gesetzesbestimmungen führen zu einer Verschärfung der Sanktionen.
- Bereits kleine Deliktsummen können zu einem strafrechtlichen Verfahren führen.
- Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen.
- Bei Ausländerinnen und Ausländern kann eine Verurteilung zudem zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Die Bestimmungen sind auf Delikte anwendbar, die nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurden.

### Mitwirkungs- und Meldepflicht

- Wenn Sie Leistungen einer Sozialversicherung beziehen wollen, sind Sie verpflichtet, über Ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben.
- Ihre Angaben müssen in jedem Fall vollständig, wahrheitsgetreu und aktuell sein.
- Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen müssen Sie den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden umgehend melden.

### Strafanzeige

Im Fall von unwahren, unvollständigen oder nicht aktuellen Angaben müssen die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden unter bestimmten Voraussetzungen eine Strafanzeige einreichen.